



Merkblatt: Visa zum Kindernachzug

Stand: April 2011

Die Bearbeitungszeit für diese Visa beträgt durchschnittlich etwa 3 Monate, längere Bearbeitungszeiten sind ohne gesonderten Hinweis bei Antragstellung jederzeit möglich. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Beantragung.

Bei der Antragstellung wird Ihr Reisepass aufgrund der Bearbeitungsdauer wieder ausgehändigt. Sobald eine Entscheidung über Ihren Antrag getroffen wurde, werden Sie von der Botschaft benachrichtigt. Von Sachstandsnachfragen bitten wir abzusehen. Sollten noch Informationen oder Unterlagen benötigt werden, werden Sie hierüber informiert.

Sobald Sie von uns benachrichtigt wurden, dass Ihr Antrag positiv entschieden werden konnte, ist es für die Visumerteilung erforderlich, dass Sie mit Ihrem Reisepass zwischen 09.00 und 11.00 Uhr an unserem Schalter vorsprechen und den Reisepass abgeben. Der visierte Pass kann in der Regel am gleichen Tag wieder abgeholt werden.

Der Antrag auf Kindernachzug ist nur möglich, wenn das Kind bei Antragstellung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sofern der Antrag gestellt wird, nachdem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, sind für eine positive Entscheidung des Antrags grundsätzlich gute Deutschkenntnisse erforderlich. Diese werden bei Antragstellung von der Botschaft geprüft.

Bitte beachten Sie auch unser Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Visabeantragung“.

1. Benötigte Unterlagen

- ✓ **2 vollständig in deutscher Sprache in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausgefüllte Antragsformulare (Antragsformular „Nationales Visum“)**
- ✓ **unterschriebene Erklärung nach § 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bzgl. der Folgen von falschen und/oder unvollständigen Angaben im Visumverfahren**
- ✓ **2 aktuelle biometrische Passbilder**
- ✓ **gültiger Reisepass (Gültigkeitsdauer noch mindestens 6 Monate ab Einreise) und zwei Kopien**
- ✓ **internationale Geburtsurkunde oder nationale Geburtsurkunde mit Apostille und beglaubigter Übersetzung oder deutsche Geburtsurkunde – Original und zwei Kopien**
- ✓ **zwei Passkopien des in Deutschland lebenden Elternteils, zu dem der Nachzug erfolgen soll, mit Kopie des Aufenthaltstitels sowie aktueller Meldebescheinigung**
- ✓ **Zustimmungserklärung des anderen Elternteils mit beglaubigter Unterschrift und**

Übersetzung, in der sich dieser mit dem dauerhaften Umzug und Verbleib des Kindes in Deutschland ausdrücklich einverstanden erklärt.

✓

✓ **Falls der Nachzug nur mit oder zu einem in der Geburtsurkunde genannten Elternteil beantragt wird**

– **Sorgerechtsurteil mit Apostille und beglaubigter Übersetzung**

Sofern der **in Deutschland lebende Elternteil Staatsangehöriger eines EU-Staates** (außer Bundesrepublik Deutschland) ist, werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

Wenn der Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist:

-Nachweise über dessen Erwerbstätigkeit (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Arbeitsvertrag, Arbeitsbescheinigung und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate; bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Steuerbescheid) und/oder sonstiges Einkommen des Ehegatten (z.B. Ersparnisse, Rente).

Sofern der Elternteil nicht erwerbstätig ist:

-Anderweitige Nachweise über ausreichende Existenzmittel; ausreichende Existenzmittel liegen vor, wenn während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden müssen. Geeignete Nachweise hierfür sind z.B. Ersparnisse oder Rentenzahlungen.

Wichtige Hinweise:

Die vollständige Vorlage der oben genannten Unterlagen begründet keinen Anspruch auf ein Visum. Kopien von Unterlagen sind mitzubringen und können nicht von Mitarbeitern der Visastelle gefertigt werden.

Falsche und/oder unvollständige Angaben und/oder gefälschte bzw. verfälschte Unterlagen führen in der Regel zur Ablehnung des Antrags.

Die Visastelle behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen auch **nach Antragstellung** anzufordern.

Sämtliche Unterlagen in serbischer und montenegrinischer Sprache sind mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.